

DIEROLF

RECHTSANWÄLTE

MANDANTEN-RATGEBER
»VERKEHRSZIVILRECHT«

Ansprüche nach einem Verkehrsunfall

So verhalten Sie sich richtig! – 10 wichtige Tipps

RECHTSGEBIETE

A

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Architektenrecht

Arzthaftungsrecht

Autorecht

B

Bankrecht

Baurecht (privates)

Betreuung

Bußgeldsachen

C

Computerrecht

D

Darlehensrecht

Deliktsrecht

E

E-Commerce

Eherecht

Erbrecht

F

Familienrecht

Filmrecht

Finanzrecht

Franchiserecht

G

Gesellschaftsrecht

Grundstücksrecht

Gewerberaummietrecht

H

Haftungsrecht

Handelsrecht

Haus- und Grundbesitz

I

Immobilienrecht

Inkasso

Insolvenzrecht

Internetrecht

J

Jugendstrafrecht

K

Kaufrecht

Kfz-Recht

Kreditrecht

L

Leasingrecht

Luffahrtrecht

M

Maklerrecht

Markenrecht

Medienrecht

Mietrecht

N

Nachbarschaftsrecht

Nachlassverwaltung

Namensrecht

O

Onlinerecht

Ordnungswidrigkeiten

P

Pachtrecht

Presserecht

Privatinsolvenzen

Produkthaftungsrecht

R

Reiserecht

Rentenangelegenheiten

Rundfunkrecht

S

Schadensersatzrecht

Scheidungsrecht

Sportrecht

Strafverteidigung

Straßenverkehrsrecht

T

Telekommunikationsrecht

Testamentsvollstreckung

Transportrecht

U

Unfallsachen

Unterhaltsrecht

Unternehmensgründung

Urheberrecht

V

Vereinsrecht

Verlagsrecht

Versicherungsrecht

Vertragsrecht

Verwaltungsrecht

Vollstreckung

W

Werkvertragsrecht

Wettbewerbsrecht

Wirtschaftsrecht

Wohnungseigentumsrecht

Z

Zivilrecht

Zwangsvollstreckung

Grundsätze der Haftungsfrage

Grundsätzlich gilt im deutschen Recht: Wer einem anderen einen Schaden zufügt, haftet auch für diesen. Das ist die sogenannte Verschuldenshaftung. Schuldhaft handelt demnach derjenige, der vorsätzlich – mit Wissen und Wollen oder fahrlässig – außer Acht lassen, der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt – handelt.

Im Straßenverkehrsrecht wird von diesem Grundsatz teilweise abgewichen, um eine sichere und effektive Gewährleistung des Schadensausgleiches für den Geschädigten zu garantieren.

Deswegen kommen im Straßenverkehrsrecht gleich drei Personen/Parteien in Betracht, gegen die der Geschädigte seine Ansprüche gleichzeitig richten kann. Im Einzelnen sind dies:

- der Halter des Fahrzeugs
- der Fahrer des Fahrzeugs
- der Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs

Der Halter haftet schon deswegen, weil er durch den Betrieb eines Kraftfahrzeugs eine Gefahrenquelle geschaffen hat (sog. Gefährdungshaftung). Ausnahmsweise wird nach dem Straßenverkehrsgesetz der Halter von seiner Haftung befreit wenn u. a.

- der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wurde,
- wenn der Fahrer ohne Wissen des Halters das Fahrzeug benutzt hat und der Halter die „Schwarzfahrt“ nicht fahrlässig herbeigeführt hat,

- für Fahrzeuge, deren Höchstgeschwindigkeit auf 20 km/h begrenzt ist,
- gegenüber dem Fahrer.

Der Fahrer haftet für den verursachten Schaden aufgrund seiner Fahrt.

Der Direktanspruch gegen den Versicherer des Halters des Fahrzeugs ergibt sich aus dem Pflichtversicherungsgesetz.

TIPP 2

Verhalten nach einem Verkehrsunfall

Um zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen, ist es wichtig, direkt nach einem Unfall den Schädiger und weitere Beteiligte, gegebenenfalls durch Herbeirufen der Polizei, festzustellen.

Des Weiteren sollten sofort Beweise gesichert werden. In Betracht kommen dabei die Befragung von Zeugen, Fotos, Sicherung von Unfallspuren und die Beauftragung eines Sachverständigen.

Dies ist nicht nur ratsam für die Durchsetzung eigener Ansprüche, sondern kann durchaus hilfreich bei der Abwehr – im Falle eines Mitverschuldens – von gegnerischen Ansprüchen oder bei der Verteidigung in einem möglichen Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren sein.

Ansprüche bei Sachschäden

Für Beschädigungen von Sachen hat der Schädiger dem Geschädigten den Geldbetrag zu leisten, der zum Ausgleich der Unfallfolgen notwendig ist.

Hier kommt eine Vielzahl von Schadenspositionen in Betracht. Unter anderem:

- Reparaturschaden, Neuwertersatz
- Wertminderung des Fahrzeugs
- Bergungs-, Abschlepp- und Überführungskosten
- Nutzungsausfall
- Mietwagenkosten
- Sachverständigenkosten
- Weitere Sachschäden
- Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren
- Kostenpauschale

Auch hier sollten unbedingt alle Belege über Kosten und Ausgaben sorgfältig aufbewahrt werden, um die entstandenen Schäden später beweisen und geltend machen zu können.

Ansprüche aus Personenschäden

Ist der Verkehrsunfall nicht glimpflich verlaufen und es kommt zu Personenschäden, ist auch hier der Schädiger und die in TIPP 1 Genannten zur Verantwortung zu ziehen.

Daher ist es wichtig, medizinische Fragen von einem Fachmann klären zu lassen; gegebenenfalls sollte hinsichtlich der Kausalität (Ursächlichkeit des Unfalls) ein Gutachten erstellt werden.

In Betracht kommen hierbei u. a. folgende Ansprüche:

- Verdienstausfall (auch bei Hausfrauen)
- Vermehrte Bedürfnisse (Prothesen, Kleidung, Benutzung von Verkehrsmitteln, Umbaukosten für Fahrzeug und Wohnung etc.)
- Heilbehandlungskosten, die von der Versicherung nicht getragen werden
- Schmerzensgeld
- Beerdigungskosten
- Haushaltsführungskosten
- Rente aufgrund Minderung der Erwerbstätigkeit

TIPP 5

Ersatz der (fiktiven) Reparaturkosten

Wie in TIPP 3 ausgeführt, kann der Geschädigte Erstattung der Reparaturkosten verlangen. Dabei stehen dem Geschädigten zwei alternative Vorgehensweisen zur Verfügung.

1. Er kann die tatsächlich entstandenen Kosten gemäß der Reparaturrechnung geltend machen.
2. Ebenfalls kann Ersatz der Reparaturkosten auf der Grundlage eines Gutachten beansprucht werden. Das Auto muss demzufolge nicht repariert werden (so genannte fiktive Abrechnung).

Werden die entstandenen Kosten gegenüber dem Ausgleichspflichtigen geltend gemacht, müssen jedoch gewisse Dinge beachtet werden:

Es gilt im Schadensersatzrecht der Grundsatz der Schadensgeringhaltungspflicht. Danach ist der Geschädigte verpflichtet, möglichst wirtschaftlich zu handeln. Die Rechtsprechung sieht gegen diesen Grundsatz dann einen Verstoß, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des beschädigten Fahrzeuges um 130 % (so genannte Toleranzgrenze) übersteigen.

Des weiteren ist seit August 2002 bei der fiktiven Abrechnung auf Basis eines Gutachtens zu beachten, dass grundsätzlich lediglich der Nettobetrag ohne Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer erstattet wird, es sei denn, diese ist tatsächlich angefallen bzw. bezahlt worden.

TIPP 6

Ersatz eines Totalschadens

Im Falle eines Totalschadens kann der Geschädigte weder Reparatur, noch den Minderwert des Fahrzeuges verlangen. Der Anspruch richtet sich nunmehr auf ein gleichartiges und gleichwertiges Ersatzfahrzeug, also auf den Wiederbeschaffungswert.

Hierbei muss zwischen dem echten und unechten Totalschaden unterschieden werden.

Um einen echten Totalschaden handelt es sich, wenn die Sache vollständig untergegangen oder vernichtet ist. Dies bedeutet, dass das Fahrzeug auf-

grund der Schwere der Beschädigung nicht mehr reparaturwürdig ist.

Zum anderen liegt ebenfalls ein echter Totalschaden vor, wenn die Kosten der Instandsetzung den Zeitwert des Fahrzeuges vor dem Unfall um einen Wert von bis zu 30 % des Wiederbeschaffungswertes (siehe TIPP 5) übersteigen. Das ist der so genannte wirtschaftliche Totalschaden.

Von einem unechten Totalschaden ist auszugehen, wenn dem Geschädigten eine Reparatur nicht zuzumuten ist. Nach der Rechtsprechung ist dies bei Neufahrzeugen der Fall, die eine Laufleistung von weniger als 1000 km haben und deren Zulassungszeitraum einen Monat nicht übersteigt.

TIPP 7

Mietwagen/Nutzungsausfall

Für die Zeit der Reparaturdauer ist der Geschädigte so zu stellen, als wenn der Schaden nie eingetreten wäre.

Demnach kann er die Kosten eines Mietwagens für die Dauer der Reparatur oder der Suche nach einem neuen Fahrzeug beanspruchen. Der Schädiger muss die Kosten ersetzen, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde.

Auch hier gilt wieder die Schadensgeringhaltungspflicht. Der Geschädigte muss die Zeit so kurz wie möglich halten; ersetzt werden maximal die Kosten eines Fahrzeuges der gleichen Klasse.

Da der Geschädigte bei der Benutzung eines Mietwagens Eigenkosten spart (Ersparnisabzug), sollte gegebenenfalls darauf geachtet werden, ein Fahrzeug einer unteren Klasse zu mieten, da dann der Ersparnisabzug im Gegenzug entfällt.

Eine Entschädigung von Nutzungsausfall wird für die angemessene Reparatur- oder Wiederbeschaffungsdauer gewährt, wenn der Geschädigte kein Mietfahrzeug in Anspruch nimmt. Aus einer Tabelle oder dem Gutachten kann anhand des Fahrzeugtyps, Alter und Motorisierung der erstattungsfähige Betrag entnommen werden.

TIPP 8

Ersatz von Gutachter- und Anwaltskosten

In den meisten Schadensfällen ist es notwendig, sinnvoll und erforderlich, den Schaden am Fahrzeug von einem unabhängigen Dritten (Sachverständigen) bestätigen und schätzen zu lassen. Die dabei entstehenden Kosten müssen durch den Verursacher ersetzt werden.

Allerdings sind hiervon die Bagatellschäden in der Regel ausgenommen. Für Schäden bis zu einem Betrag von ca. 500,- € bis 800,- € reicht daher häufig ein Kostenvoranschlag einer Kfz-Werkstatt.

Bei Schäden ab 800,- € sollte allerdings ein unabhängiges Sachverständigengutachten eingeholt werden. Diese Kosten sind auch dann von der Versicherung des Schädigers zu ersetzen.

Die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes ist in den meisten Fällen gerechtfertigt und dringend zu empfehlen. Auch diese Kosten müssen von dem Schadensverursacher getragen werden. Einem Rechtsunkundigen ist es selbst in einfach gelagerten Fällen nicht zuzumuten, auf eigenem Wege Schadensersatzansprüche geltend zu machen, da sich die Regulierung in der Regel verzögert und nur teilweise erfolgreich sein wird. Auch erkennt der Geschädigte häufig nicht seine gesamten Rechte, so dass er bei Eigenregulierung häufig Geld verschenkt.

TIPP 9

Schmerzensgeld

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung zum Ersatz immaterieller Schäden hat sich die Position des Geschädigten auf Anspruch von Schmerzensgeld erheblich verbessert.

Nunmehr wird dem Geschädigten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch Schmerzensgeld auch aufgrund der Gefährdungshaftung des Halters wegen der vom Betrieb des Fahrzeugs ausgehenden Betriebsgefahr zugesprochen. Es bedarf somit grundsätzlich keines Verschuldens seitens des Schädigers mehr. Hat allerdings der Verletzte den Unfall mitverschuldet, kann der Anspruch auf Schmerzensgeld ausgeschlossen sein.

Eine Entschädigung in Geld kommt dann in Betracht, wenn u. a. wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, Schadensersatz zu leisten ist. Dazu gehört ebenfalls der seelische Schmerz.

Eine nähere Bestimmung des Anspruchs auf Schmerzensgeld ist gesetzlich nicht geregelt. Insofern ist es ratsam, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dieser kennt die einschlägige Rechtsprechung, in der Verletzungen von Kopf bis Fuß nach ihrer Schwere kategorisiert sind und die entsprechende Anhaltspunkte für die Durchsetzung Ihres Rechts gibt.

TIPP 10

Ein Unfall mit Auslandberührung

Seit einigen Jahren ist zum Schutz der Opfer von Unfällen im Inland unter Beteiligung von ausländischen Kraftfahrzeugen der Verein „Deutsches Büro Grüne Karte e.V.“ gegründet worden. Im Falle der Beteiligung eines ausländischen Fahrzeuges an einem Unfall im Inland beauftragt dieser Verein ein deutsches Versicherungsunternehmen oder Regulierungsbüro mit der Regulierung des Schadens.

Für den Unfall im Ausland innerhalb der EU ist eine neue europäische Richtlinie maßgebend. Zwar bleibt es nach wie vor beim anzuwendenden Recht des Unfallortes und bei der Zuständigkeit des örtlichen Gerichts, demgegenüber verbessert sich jedoch die Lage des Geschädigten dergestalt, dass er sich in der eigenen Sprache und im eigenen Land an den Regulierungsbeauftragten der Versicherung wenden kann.

Es ist aus anwaltlicher Erfahrung am sinnvollsten, wenn unmittelbar nach einem Verkehrsunfall ein darauf spezialisierter Rechtsanwalt aufgesucht wird, damit eine effektive Durchsetzung der Rechte gewährleistet wird.

UNFALLAUFNAHMEBOGEN

Kopieren und im Handschuhfach aufbewahren.

Eigenes Fahrzeug **Gegnerisches Fahrzeug**

Halter (Name, Vorname):

PLZ/Ort – Anschrift des Halters:

Telefon:

Fahrer (Name, Vorname):

PLZ/Ort – Anschrift des Fahrers:

Telefon:

Fahrzeugmarke/-typ:

Amtl. Kennzeichen:

Haftpflichtversicherung:

Versicherungsnummer:

Vollkasko

Teilkasko

Rechtschutz

Nr. der „Grünen Karte“:

gültig bis:

Unfalldaten (Tag, Uhrzeit, Ort):

Beschädigungen am Fahrzeug:

Unfallschilderung + Skizze

A large grid area for drawing and writing, consisting of a 20x30 grid of small squares. The grid is intended for creating a sketch of an accident scene.

Jetzt anfordern!



DIEROLF

RECHTSANWÄLTE

Häuser Weg 18 Gluckensteinweg 10–14 Feldscheidenstraße 50
61267 Neu-Anspach 61350 Bad Homburg 60435 Frankfurt/Main
Tel.: 06081 - 4460444 Tel.: 06172 - 1713-0 Tel.: 069 - 9542594-20
Fax: 06081 - 4476200 Fax: 06172 - 1713-13 Fax: 069 - 9542594-21

E-Mail: Kanzlei@Dierolf.org · www.Dierolf.org

Unsere Visitenkarte für Sie:

Bitte freimachen.

Danke.

ANTWORTKARTE

Dierolf Rechtsanwälte
Gluckensteinweg 10–14
D-61350 Bad Homburg

Absender:

MANDANTEN-RATGEBER

Ja, ich habe Interesse an den Mandanten-Ratgebern. Bitte senden Sie mir diese kostenlos zu.

- ARBEITSRECHT
- REISERECHT
- VERKEHRSZIVILRECHT
- FAMILIENRECHT
- MIETRECHT
- ... WEITERE NACH ERSCHEINEN

DIEROLF RECHTSANWÄLTE

Häuser Weg 18
61267 Neu-Anspach
Tel.: 06081 - 4460444
Fax: 06081 - 4476200

Gluckensteinweg 10–14
61350 Bad Homburg v.d.H.
Tel.: 06172 - 1713-0
Fax: 06172 - 1713-13

Feldscheidenstraße 50
60435 Frankfurt/Main
Tel.: 069 - 9542594-20
Fax: 069 - 9542594-21

E-Mail: Kanzlei@Dierolf.org
www.Dierolf.org